

Task Force Wind des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerks (ThEEN) e.V.: Stellungnahme zum Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen vom 14.01.2016

Zum ThEEN e.V.:

Das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk e.V. wurde 2013 als Dachorganisation der erneuerbaren Energien und Energiespeicherung in Thüringen, mit dem Auftrag die verschiedenen erneuerbaren Energietechnologien zu vernetzen, für diese Synergieeffekte zu schaffen und Innovationen zu unterstützen, gegründet. Über seine Mitgliedsverbände Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraft e.V., Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesgruppe Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas – Regionalbüro Ost, SolarInput e.V. sowie zahlreiche Einzelmitglieder, Forschungseinrichtungen, Kommunen und Institutionen vertritt und bündelt der ThEEN e.V. das Wissen von mehr als 300 Unternehmen.

Im Februar 2015 hat der ThEEN eine Task Force Wind gegründet, mit dem Ziel den Windausbau in Thüringen weiter voranzubringen, Handlungsbedarfe zu identifizieren sowie Kommunikationsprozesse zu intensivieren bzw. zu fördern. Mitglieder sind neben dem Bundesverband WindEnergie – Landesgruppe Thüringen und der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) und vor allem Vertreter der Windbranche (Projektierer und Hersteller) und im Themenbereich tätige Rechtsanwälte.

Ausschlusswirkung

Das Ziel der Landesregierung, zirka ein Prozent der Landesfläche für die Windkraftnutzung auszuweisen wird mit dem vorliegenden Entwurf im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen nicht erreicht. Die auszuweisenden Vorranggebiete sollen ausweislich der Angaben in der Begründung zum Ziel der Raumordnung lediglich 0,7 Prozent des Planungsraumes erfassen.

Eine Ausschlusswirkung im Sinne des §35 BauGB wird erreicht, wenn der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird. Darüber hinaus ist es möglich, weitere Gebiete zur Windkraftnutzung auszuweisen, beispielsweise, wenn Gemeinden dies wünschen bzw. im Rahmen einer Bauleitplanung entsprechende Flächen ausgewiesen werden. Diese Möglichkeiten sollten von Seite der Regionalen Planungsgemeinschaft geprüft werden.

Höhenbegrenzung

Für die unter „Z 3–6“ festgelegten Höhenbegrenzungen besteht keine Rechtsgrundlage. Sie

sind nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn zwingend zu beachtende öffentliche Belange geboten sind. Dies bedarf einer ordnungsgemäßen Abwägung und Begründung im Regionalplan. In der Begründung zu „Z 3–6“ fehlt jedoch die Herleitung und besondere Begründung zum grundsätzlichen Erfordernis einer Höhenbegrenzung zusätzlich zur Festsetzung von Mindestabständen einerseits und einer besonderen Begründung zur konkret festgesetzten Höhenbegrenzung andererseits. Zwingende Begründungen zur Festsetzung von Höhenbegrenzungen werden nicht dargelegt.

Die unter „Z 3–7“ festgesetzten Höhenbegrenzungen sind ebenfalls nur zulässig, soweit diese aus zwingend zu beachtenden öffentlichen Belangen geboten sind. Die Sicherheit des Luftverkehrs ist sicherlich ein solcher zwingend zu beachtender Belang. Jedoch ist dieser Belang im Sinne einer festzulegenden Höhenbegrenzung im Rahmen der Regionalplanung nur heranziehen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder fachlichen Vorgaben der zuständigen Luftverkehrsbehörden zwingend die festzusetzenden Höhenbegrenzungen ergibt. Ein darüber hinausgehender Beurteilungs- bzw. Gestaltungsspielraum dürfte nach den Vorgaben der Rechtsprechung zur (Nicht-)Zulässigkeit von Höhenbegrenzung auf der Ebene der Regionalplanung nicht bestehen. Daher sind die aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs festgelegte Höhenbegrenzung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Abstände

Die Abwägung zu den Einzelfallkriterien ist nicht nachvollziehbar. Dies betrifft u.a. diverse Waldfunktionen und insbesondere die Bauschutzbereiche um Flugplätze, die Abstände zu den Flugsicherungsanlagen und die Einschränkungen durch Radarführungsmindesthöhen. Nach §§12 LuftVG muss für eine Untersagung im Bauschutzbereich eine konkrete Gefahr durch die zu errichtende Windenergieanlage ausgehen. Dies ist im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des genauen Standortes und den Parametern der Anlage detailliert zu prüfen.

Nach den Regeln der Rechtsprechung sind lediglich die Bereiche als harte Tabukriterien einzustufen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin einer Windenergienutzung nicht zugänglich sind. Siedlungsbereiche sind unstrittig als harte Tabuflächen zu werten. Abstände zu Siedlungsbereichen sind nach der ständigen Rechtsprechung, aufgrund der erdrückenden Wirkung für die betroffenen Anwohner, zwingend bei einem Abstand kleiner des zweifachen der Gesamthöhe als harte Tabufläche zu werten. Bereits bei der zwei- bis dreifachen der Gesamthöhe unterliegt dies einer Einzelfallentscheidung, so dass kein zwingender Ausschluss im Sinne einer harten Tabufläche besteht. Demgegenüber ergeben sich aus der TA-Lärm keine zwingenden Tabukriterien. Unter Zugrundelegung einer 200 m hohen Windenergieanlage wären demnach 400 m Abstand zur Siedlungsfläche als harte Tabufläche zu werten. Für den festgelegten harten Puffer von 500 m findet sich demnach keine Rechtfertigung. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat aufgrund raumordnerischer Ziele Höhenbegrenzungen festgelegt (Z 3–6 und Z 3–7), so dass hier die als Stand der Technik zugrunde gelegten Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Vor diesem Hintergrund verrin

gert sich der maximal als Tabukriterium zulässige Abstand auf 200 bis 300 m. Im Einzelfall kann die Abwendung von sogenannten erdrückenden Wirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Es wird nicht hinreichend geklärt, warum die Regionale Planungsgemeinschaft im Rahmen der weichen Tabukriterien den Abstand zur Siedlungsfläche auf 1.250 m erhöht. Der pauschal herangezogene vorbeugende Immissionsschutz rechtfertigt den Sachverhalt nicht, zumal eine Unterscheidung zwischen bereits bebauten und unbebauten Vorranggebieten vorgenommen wird.

Die als weiche Tabukriterien vorgesehenen Puffer von 300 m um alle Gewerbe- und Industriegebiete sowie 500 m um Freizeit- und Erholungsanlagen sind städtebaulich nicht gerechtfertigt. Regelungen zum Immissionsschutz können nur im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Die grundsätzliche Festlegung eines Pauschalabstandes zwischen den Vorranggebieten ist nicht sachgerecht. Dieses Kriterium soll die Überprägung eines Landschaftsraumes verhindern. Die Wirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ist neben dem Abstand von weiteren Komponenten wie beispielsweise Relief und Vorbelastungen abhängig. Das 5-km-Kriterium kann in strukturierten Bereichen mit genügend Sicht verschattenden Landschaftselementen verringert werden. Es ist eine sachgerechte Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Topografie und der möglichen Sichtverschattungen erforderlich.

Sonstiges

Der aus den auszuweisenden Vorranggebieten evtl. zu erzielende Energieertrag ist kein alleiniges geeignetes Kriterium zur Beurteilung, ob und inwieweit der Windenergienutzung hinreichend Raum verschaffen wurde. Dies beurteilt sich nach den Vorgaben der Rechtsprechung ausschließlich nach ordnungsgemäßen und sachgerechten harten und weichen Tabukriterien. Der Energieertrag ist kein geeignetes Kriterium.

Die Windhöffigkeit ist nicht als weiches Tabukriterium geeignet. Der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen an windschwachen Standorten hängt von mehreren Faktoren ab und kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Des Weiteren nimmt die Windgeschwindigkeit in der Höhe exponentiell zu, so dass insbesondere in waldreichen oder komplexen Geländen trotz einer geringeren Windgeschwindigkeit als 6 m/s in 120 m Nabenhöhe in größeren Nabenhöhen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein kann.

Erfurt, 10.05.2016

Task Force Wind /des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerks (ThEEN) e.V.
Mainzerhofstr. 10
99084 Erfurt